



Notarin Corinna Simone Blach

Maulbronner Straße 5,
74336 Brackenheim

Telefon: 07135-9579090
E-Mail: info@notarin-blach.de

Vorsorgevollmacht

1. Wann ist eine Vorsorgevollmacht zu empfehlen?

Mit einer Vorsorgevollmacht erteilen Sie einer oder mehreren Personen eine Vollmacht, mit welcher Sie in allen wirtschaftlichen und persönlichen Angelegenheiten vertreten werden können. Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten voraus. Eine Vorsorgevollmacht sollte somit nur Personen erteilt werden, bei denen keine Bedenken hinsichtlich einer missbräuchlichen Verwendung bestehen.

Die Vorsorgevollmacht soll grundsätzlich die Bestellung eines Betreuers durch das Gericht vermeiden. Sie soll im „Notfall“ sicherstellen, dass der Vollmachtgeber sowohl im wirtschaftlichen als auch im persönlichen Bereich über seine Vertrauenspersonen ohne langwieriges gerichtliches Betreuungsverfahren handlungsfähig bleibt. Aufgrund der unvorhersehbaren Wendungen des Lebens sollte die Vollmacht im Regelfall **ohne „wenn und aber“ und möglichst weitreichend** erteilt werden. Denn jede Einschränkung birgt die „Gefahr“ einer späteren gerichtlichen Betreuerbestellung und schränkt die Vollmacht in ihrer Funktion als „Notfallinstrument“ erheblich ein.

2. Warum sollte die Vorsorgevollmacht beim Notar beurkundet werden?

Eine Vorsorgevollmacht kann beurkundet oder beglaubigt werden. Die einfache Schriftform reicht dagegen regelmäßig nicht aus, da das Gesetz

für Grundstücksgeschäfte, Erbausschlagung und eine Reihe von weiteren Geschäften die Bevollmächtigung in öffentlicher Urkunde voraussetzt.

Der einzige Vorteil der Beglaubigung gegenüber der Beurkundung ist, dass diese regelmäßig (keinesfalls aber immer) kostengünstiger ist, als eine Beurkundung. Die Vorteile der Beurkundung sind dagegen vielfältig. So stellt die Notarin nur bei der Beurkundung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers fest. Ferner ist nur die beurkundete Variante im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrierbar. Genau auf dieses Register greift jedoch im „Notfall“ das Betreuungsgericht als erstes zu. Ferner können nur bei der beurkundeten Vollmacht sogleich mehrere Bevollmächtigte eingesetzt und damit dem Ausfall eines Bevollmächtigten effektiv begegnet werden. Ist die Vollmacht im „Notfall“ nicht mehr auffindbar, kann nur bei der beurkundeten Variante von der Notarin eine neue Ausfertigung kurzfristig erstellt werden. Die beurkundete Vorsorgevollmacht findet zudem bei Banken und Versicherungen uneingeschränkt Akzeptanz. Aus vorgenannten Gründen empfehlen wir grundsätzlich, die Vollmacht zu beurkunden. Auf Wunsch nehmen wir aber natürlich gerne auch „nur“ eine Beglaubigung vor.

3. Daten zur Vorbereitung des Beurkundungs -/ Beglaubigungstermins

Wünschen Sie die Erteilung einer Vorsorgevollmacht, so beantworten Sie die nachstehenden Fragen bitte sorgfältig und übersenden uns sodann das ausgefüllte Formular. Sofern Sie einen eigenen Vollmachtstext verwenden möchten, bitten wir um vorherige Übersendung. Wir weisen allerdings darauf hin, dass bei Beurkundung oder Prüfung Ihres eigenen Textes durch die Notarin die gleichen Gebühren wie bei der Erstellung des Textes durch die Notarin anfallen.

4. Termin

Zur Vereinbarung eines Beurkundungs- bzw. Beglaubigungstermins wenden Sie sich bitte an unser Sekretariat.

Zum Termin müssen nur der/die Vollmachtgeber erscheinen. Bitte denken sie daran, dass Sie zum Termin unbedingt einen **gültigen amtlichen Ausweis** (Personalausweis oder Reisepass) mitbringen.

I. Personenangaben

	Vollmachtgeber 1	Vollmachtgeber 2
Name		
Vorname		
ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum/Geburtsort		
Wohnanschrift (Straße, Haus Nr., PLZ, Gemeinde)		
Telefonnummer/ E-Mail		
	Bevollmächtigter 1	Bevollmächtigter 2
Name		
Vorname		
ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum/Geburtsort		
Wohnanschrift (Straße, Haus Nr., PLZ, Gemeinde)		
Verwandtschaftsverhältnis zu Vollmachtgeber		

Sollen mehr als zwei Personen bevollmächtigt werden, so machen Sie die weiteren Angaben auf einem gesonderten Blatt.

Vermögensrechtliche Besonderheiten

Ich/Wir bin/sind nicht Gesellschafter einer Firma.

Ich/Wir bin/sind Gesellschafter folgender Firmen:

(Name und Sitz der Gesellschaft)

(Handelsregisternummer, sofern bekannt/vorhanden)

Zur Prüfung, ob und inwieweit in Ihrem Fall die Erteilung einer Vollmacht in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten überhaupt möglich ist, benötigen wir in jedem Fall folgende weiteren Informationen / Unterlagen:

Aktueller Gesellschaftsvertrag, Angabe über die Beteiligungsquote.

Mit Übersendung dieses Datenblattes an die Notarin,

- beauftrage ich/wir die Notarin mit der Erstellung eines Entwurfs und Übersendung an mich/uns; sofern oben eine Emailadresse angegeben wurde, sind alle Beteiligten mit der Übermittlung des Entwurfs sowie Mitteilungen durch **unverschlüsselte** E-Mail einverstanden; ist dies nicht mehr gewünscht, genügt eine einfache schriftliche Mitteilung an die Notarin,
- mir/uns ist bekannt, dass für den Fall der Nichtbeurkundung auch die Übersendung eines Entwurfs gemäß § 92 GNotKG gebührenpflichtig ist.

Der Entwurf soll wie folgt übermittelt werden:

- Persönliche Abholung
- Per E-Mail
- Postalisch

Datum

Unterschrift

Das Datenblatt übersenden Sie uns bitte auf dem Postweg oder als gescanntes Dokument per E-Mail. Vielen Dank.

Informationen zum Datenschutz

1. Wer ist verantwortlich, an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bin ich, Notarin Corinna Simone Blach in Brackenheim. Sie können sich für alle Datenschutzanfragen an mich oder an meine/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, und zwar wie folgt:

	Verantwortliche/r	Datenschutzbeauftragte/r
Anschrift	Notarin Blach Maulbronner Str. 5 74336 Brackenheim	Renate Klerk Eichenweg 14 74219 Möckmühl
Telefon	07135-957909-0	06298-9376233
Telefax	07135-957909-1	
E-Mail	info@notarin-blach.de	klerk@klerk-datenschutz.de

2. Welche Daten verarbeite ich und woher kommen die Daten?

Ich verarbeite personenbezogene Daten, die ich von Ihnen selbst oder von Ihnen beauftragten Dritten (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Makler, Kreditinstitut) erhalte, wie z. B.

- ▶ Daten zur Person, z. B. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand; im Einzelfall Ihre Geburtenregisternummer;
- ▶ Daten zur Kontaktaufnahme, wie z. B. postalische Anschrift, Telefon- und Fax-Nummern, E-Mail-Adresse;
- ▶ bei Grundstücksverträgen Ihre steuerliche Identifikations-Nummer;
- ▶ in bestimmten Fällen, z. B. bei Eheverträgen, Testamenten, Erbverträgen oder Adoptionen, auch Daten zu Ihrer familiären Situation und zu Ihren Vermögenswerten sowie ggf. Angaben zur Ihrer Gesundheit oder andere sensible Daten, z. B. weil diese zur Dokumentation Ihrer Geschäftsfähigkeit dienen;
- ▶ in bestimmten Fällen auch Daten aus Ihren Rechtsbeziehungen mit Dritten wie z. B. Aktenzeichen oder Darlehens- oder Konto-Nummern bei Kreditinstituten.

Außerdem verarbeite ich Daten aus öffentlichen Registern, z. B. Grundbuch, Handels- und Vereinsregistern.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Als Notar bin ich Träger eines öffentlichen Amtes. Meine Amtstätigkeit erfolgt in Wahrnehmung einer Aufgabe, die im Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege und damit im öffentlichen Interesse liegt, und in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)).

Ihre Daten werden ausschließlich verarbeitet, um die von Ihnen und ggf. weiteren an einem Geschäft beteiligten Personen begehrte notarielle Tätigkeit entsprechend meinen Amtspflichten durchzuführen, also etwa zur Erstellung von Urkundsentwürfen, zur Beurkundung und dem Vollzug von Urkundsgeschäften oder zur Durchführung von Beratungen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt daher immer nur aufgrund der für mich geltenden berufs- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die sich im Wesentlichen aus der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz ergeben. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für mich zugleich auch die rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung der erforderlichen Daten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO). Eine Nichtbereitstellung der von mir bei Ihnen angeforderten Daten würde daher dazu führen, dass ich die (weitere) Durchführung des Amtsgeschäfts ablehnen müsste.

4. An wen gebe ich Daten weiter?

Als Notar unterliege ich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für alle meine Mitarbeiter und sonst von mir Beauftragten.

Ich darf Ihre Daten daher nur weitergeben, wenn und soweit ich dazu im Einzelfall verpflichtet bin, z. B. aufgrund von Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung, oder an öffentliche Register wie Grundbuchamt, Handels- oder Vereinsregister, Zentrales Testamentsregister, Vorsorgeregister, Gerichte wie Nachlass-, Betreuungs- oder Familiengericht oder Behörden. Im Rahmen der Standes- und Dienstaufsicht bin ich unter Umständen auch zur Erteilung von Auskünften an die Notarkammer oder meine Dienstaufsichtsbehörde verpflichtet, die wiederum einer amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Ansonsten werden Ihre Daten nur weitergegeben, wenn ich hierzu aufgrund von Ihnen abgegebener Erklärungen verpflichtet bin oder Sie die Weitergabe beantragt haben.

5. Werden Daten an Drittländer übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer erfolgt nur auf besonderen Antrag von Ihnen oder wenn und soweit ein Urkundsbeteiligter in einem Drittland ansässig ist.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ich verarbeite und speichere Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen meiner gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Nach § 5 Abs. 4 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) gelten für die Aufbewahrung von notariellen Unterlagen folgende Aufbewahrungsfristen:

- ▶ Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge (§ 18 Abs. 4 DONot): 100 Jahre,
- ▶ Verwahrungsbuch, Massenbuch, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten: 30 Jahre,
- ▶ Nebenakten: 7 Jahre; der Notar kann spätestens bei der letzten inhaltlichen Bearbeitung schriftlich eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen, z. B. bei Verfügungen von Todes wegen oder im Falle der Regressgefahr; die Bestimmung kann auch generell für einzelne Arten von Rechtsgeschäften wie z. B. für Verfügungen von Todes wegen, getroffen werden,

Nach Ablauf der Speicherfristen werden Ihre Daten gelöscht bzw. die Papierunterlagen vernichtet, sofern ich nicht nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus Handelsgesetzbuch, Strafbgesetzbuch, Geldwäschegesetz oder der Abgabenordnung) sowie berufsrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Kollisionsprüfung zu einer längeren Speicherung verpflichtet bin.

7. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht:

- ▶ Auskunft darüber zu verlangen, ob ich personenbezogene Daten über Sie verarbeite, wenn ja, zu welchen Zwecken ich die Daten und welche Kategorien von personenbezogenen Daten ich verarbeite, an wen die Daten ggf. weitergeleitet wurden, wie lange die Daten ggf. gespeichert werden sollen und welche Rechte Ihnen zustehen.
- ▶ unzutreffende, Sie betreffende personenbezogene Daten, die bei mir gespeichert werden, berichtigen zu lassen. Ebenso haben Sie das Recht, einen bei mir gespeicherten unvollständigen Datensatz von mir ergänzen zu lassen.
- ▶ Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern ein gesetzlich vorgesehener Grund zur Löschung vorliegt (vgl. Art. 17 DS-GVO) und die Verarbeitung Ihrer Daten nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aus anderen vorrangigen Gründen im Sinne der DS-GVO geboten ist.
- ▶ von mir zu verlangen, dass ich Ihre Daten nur noch eingeschränkt, z. B. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses, verarbeite, während ich beispielsweise Ihren Anspruch auf Berichtigung oder Widerspruch prüfe, oder ggf. wenn ich Ihren Lösungsanspruch ablehne (vgl. Art. 18 DS-GVO).
- ▶ der Verarbeitung zu widersprechen, sofern diese erforderlich ist, damit ich meine im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben wahrnehmen oder mein öffentliches Amt ausüben kann, wenn Gründe für den Widerspruch vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

sich mit einer datenschutzrechtlichen Beschwerde an die Aufsichtsbehörden zu wenden. Die für mich zuständige Aufsichtsbehörde ist die:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Königstraße 10a 70173 Stuttgart

Telefon: 0711/615541-0, Telefax: 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Die Beschwerde kann unabhängig von der Zuständigkeit bei jeder Aufsichtshörde erhoben werden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gespeichert werden:

- x Datenverarbeitung allgemein

- x Einwilligung in den unverschlüsselten E-Mail-Verkehr und die damit verbundenen Speicherung meiner Daten

Unterschrift Kunde/Mandant

Brackenheim, den . ____